
Dienststelle Gymnasialbildung

Bahnhofstrasse 18
6002 Luzern
Telefon 041 228 53 55
www.kantonsschulen.lu.ch

RAHMENSCHUTZKONZEPT FÜR DEN UNTERRICHT IM SCHULJAHR 2020/21 IN DEN SCHULEN DER DIENSTSTELLE GYMNASIALBILDUNG

10. August 2020

1. Ausgangslage und Zielsetzung

Derzeit ist ungewiss, welche Situationen aufgrund des Corona-Risikos an den Schulen im Schuljahr 2020/21 auftreten. Ausgehend von den Erfahrungen der letzten Monate ist es wichtig, sich auf eine dynamische Situation einzustellen, die folgende Szenarien soweit möglich in der Schulplanung berücksichtigt:

- Covid-19-Erkrankungen in der Schule mit der Folge, dass die Gesundheitsbehörden (in unserem Fall die Dienststelle Gesundheit und Sport des Kantons Luzern) Kontaktdaten für das [Contact Tracing](#) benötigen und womöglich danach Gruppen, Klassen oder ganze Schulen unter vorsorgliche Quarantäne gestellt werden müssen.
- (Erneute) Verschärfung von Schutzbestimmungen: verschärftes Einfordern der Distanzregeln, Einschränkung der Personenbewegungen im Gebäude, Reduktion der Gruppengrößen, Verbot von Veranstaltungen u.a.
- Temporäre Schliessung ganzer Schulen (siehe oben)
- Weitere Punkte

Die Grundlagen dieser Planung erfolgen auf der Basis folgender Referenzdokumente bzw. Beschlüsse:

- [Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage](#) zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 19. Juni 2020 (Covid-19-Verordnung besondere Lage)
- EDK-Beschluss vom 25.06.2020: «Covid-19; Grundsätze in Hinblick auf das Schuljahr 2020/2021.»
- Beschluss der Geschäftsleitung des Bildungs- und Kulturdepartements vom 2. Juli 2020 zu den Rahmenbedingungen für den Schulstart 2020/21.
- Konsultation des kantonalen Führungsstabs zur Lage im Kanton Luzern

Das vorliegende Dokument richtet sich an die Schulleitungen und soll den Schulen einen Rahmen bieten, um folgende **Zielsetzungen** zu erreichen:

1. Hoher Grad an Präsenzunterricht nach Stundenplan (wenn immer möglich Vollbetrieb)
2. Gesundheitsschutz für die Lernenden und für das Personal
3. Erreichen der Bildungsziele nach Gesetz, Verordnung und Lehrplänen
4. Planungssicherheit

Das Dokument soll im Sinne eines *Orientierungsrahmens* die Schuljahresplanung der Schulen der Dienststelle Gymnasialbildung unterstützen und bildet gleichzeitig eine Klammer für eine gemeinsam abgestimmte Umsetzung ohne die schulischen Gegebenheiten zu beschneiden. Das Dokument erfüllt gleichzeitig die Funktion eines *Rahmenschutzkonzepts*. Die Schulen müssen somit nur noch die Punkte subsidiär in ihren schulischen Dokumenten regeln, welche nicht in diesem Dokument beschrieben sind. Generell soll bei der Umsetzung der schulischen Schutzkonzepte die **Grösse** der Schule als steuerndes Kriterium in Betracht gezogen werden.

2. Allgemeine Hinweise zum Schuljahr

Es soll eine Jahresplanung erfolgen, welche folgende Ziele verfolgt:

- Keine Überlastung von Lernenden und vom Personal
- Hoher Grad an Planungssicherung und Präsenzunterricht: Mitberücksichtigung von Rückfallszenarien (Eventualplanung, siehe Kapitel 11)
- Gewährleistung, dass die Schulen durch ihre Aktivitäten die Schutzbestimmungen des Bundesamts für Gesundheit beachten mit der folgenden Stossrichtung:
 - Die Übertragung des neuen Coronavirus soll in den Schulen verhindert werden.
 - Lernende und Personal besuchen die Bildungseinrichtung, solange sie nicht krank sind und nicht mit einer an Covid-19 erkrankten Person in einem Haushalt leben, respektive engen Kontakt hatten.
- Wahrnehmen der Verantwortung: Die Schutzbestimmungen werden umgesetzt.

Die Ziele sind interdependent und werden massgeblich von der allgemeinen epidemiologischen Lage determiniert.

3. Hygienemassnahmen

Handhygiene:

- Die Lernenden sollen sich regelmässig die [Hände mit Seife waschen](#) oder die Hände desinfizieren.
- Das Mitbringen von eigenen Desinfektionsmitteln wird begrüsst.
- Es ist darauf zu achten, dass genügend Handdesinfektionsspender im Eingangsbereich, den Schulzimmern, der Bibliothek und in den Arbeits- und Pausenräumen der Lehrpersonen bereitstehen.
- Auf das Händegeben wird verzichtet. Niesen und Husten soll man in ein Taschentuch oder in die Armbeuge.

Raumluft / Raumreinigung:

- Sensible Oberflächen wie Türgriffe, Pulte, Tastaturen werden in regelmässigen Abständen gereinigt.
- Die Schulzimmer werden mindestens nach jeder Lektion (bei Doppellektionen auch dazwischen) ausgiebig gelüftet.
- Fachgerechte Entsorgung von Abfall.

Periodische Information:

Die Lernenden und das Personal werden regelmässig auf das Einhalten der Hygienemassnahmen hingewiesen und wo notwendig instruiert (neue Klassen).

4. Distanzregel und daraus resultierende Schutzmassnahmen:

Allgemeine Überlegungen:

Die [Erläuterungen](#) zur «Covid-Verordnung besondere Lage» verdeutlichen, dass die Erhebung von Kontaktdaten nur dann als Massnahme gewählt werden soll, wenn weder die Einhaltung des **Abstands** (1.5 Meter) noch die Ergreifung von **Schutzmassnahmen** (Gesichtsmasken, Trennwände aus Plexiglas) möglich sind.

Abstand:

- Als dauernde Unterschreitung des Abstands von 1,5 Metern wird ein Kontakt definiert, der länger als 15 Minuten dauert.
- Bei Vollbetrieb ist es in der Regel nicht möglich, die Bänke mit einem Abstand von 1,5 Metern zueinander anzuordnen.
- Die Kanalisierung des Personenverkehrs in den Verkehrsflächen (Treppenhäuser, Gänge usw.) bei gleichzeitiger Beachtung der Distanzregel ist kaum möglich. Hier sind besonders die grossen Schulen stark herausgefordert.

Erhebung von Kontaktdaten:

- Die Erhebung von Kontaktdaten dient dem Contact Tracing, hat aber keinerlei präventiven Charakter hinsichtlich Übertragung der Krankheit.
- Insbesondere den besonders gefährdeten Personen gewährt das Contact Tracing keinerlei Schutz.
- Die Erhebung von Kontaktdaten ist ein taugliches Mittel für Schulveranstaltungen mit externen Personen (Elternabende, Konzerte, Besuchstage), sofern keine anderen Massnahmen umsetzbar sind.

Aus diesen Überlegungen gelten folgende Schutzprinzipien für die kantonalen Gymnasien:

Distanzregel und Maskentragpflicht:

- a. Unterricht in Sekundarstufe II (4. – 6. Klassen des Langzeitgymnasiums, alle Klassen der Kantonsschulen Musegg und Schüpfheim):

Zwischen Lernenden und Lehrpersonen soll der vom BAG vorgegebene Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden. Wenn der Mindestabstand nicht eingehalten wird, soll eine Maskentragpflicht gelten. Die Schulen regeln die Umsetzung.

- b. Unterricht in Sekundarstufe I (1. – 3. Klassen)

Es werden in der Regel keine Masken getragen. In Situationen, in denen zwischen Lehrperson und Lernenden der Abstand nicht eingehalten wird, soll die Lehrperson eine Maske tragen und die Lernenden anweisen, es ebenfalls zu tun (Hauswirtschaft, tw. technisches Gestalten). Ebenfalls eine Ausnahme gilt bei Situationen mit besonders gefährdeten Personen (siehe Kap. 6).

- c. Verkehrszonen im Innern des Gebäudes (Gänge, Treppenhäuser, WC's usw.)

Es gilt eine generelle Maskentragepflicht für alle Personen.

- d. Erwerb

Erwerb/Besorgung der Masken ist Sache der Lernenden/Erziehungsberechtigten. Für das Personal wird eine zentrale Beschaffung durch den Kanton getätigt.

- e. Dispensation aus medizinischen Gründen

Lernende/Mitarbeitende können aus medizinische Gründen vom Tragen der Masken dispensiert werden (Arztzeugnis).

Instruktion: Die Lernenden und das Personal werden instruiert, die Distanzregeln und die Schutzmassnahmen (Gesichtsmaske) zu befolgen. Ebenfalls erfolgt eine [Instruktion](#) zur sachgemässen Verwendung der Gesichtsmasken.

Organisatorische Massnahmen: Die Schulen bestimmen weitere wirksame Schutzmassnahmen, um die Distanzregeln einzuhalten (optimierte Sitzordnung, Minimierung von Ansammlungen, evtl. fixe Sitzordnung, Kanalisierung des Personenverkehrs u.a.).

Trennwände aus Plexiglas: Die Schul- und Betriebsleitungen legen fest, ob und in welchen Bereichen die Erstellung eines Plexiglas-Schutzes sinnvoll ist und treffen die entsprechenden Vorkehrungen.

Die Schulen empfehlen den Lernenden und dem Personal den Einsatz der [SwissCovid App](#).

5. Allgemeine schulorganisatorische Massnahmen: Spezialanlässe

Um im Falle eines Covid-19-Falls ein wirksames Contact Tracing zu ermöglichen, werden folgende Vorkehrungen für die Spezialanlässe getroffen, bei denen die Distanzregeln nur bedingt (oder gar nicht) eingehalten werden können:

- a. **Elternabende:** Sie finden statt unter Beachtung folgender Vorgaben: Präsenzlisten und dokumentierte Sitzordnung der Anwesenden, Kanalisation der Personenströme, Maskenpflicht beim Betreten und Verlassen des Gebäudes. Wenn mehr als 100 Personen erwartet werden: Sitzplatzsektoren vorsehen bzw. Substitution des gemeinsamen Anlasses in der Aula.
- b. **Kulturveranstaltungen** mit externen Gästen: dito a.
- c. **Schnuppertage/Infoveranstaltungen:** Diese finden nur statt, sofern hinsichtlich Menge und Setting kontrollierbar: Beschränkung der Besucherzahl, Führen von Präsenzlisten/oblig. Anmeldung. Obligatorisches Tragen von Masken, sofern von der Schulleitung angeordnet.
- d. **Mensa:** Es gelten die Schutzbestimmungen des Anbieters. Diese richten sich nach den branchenspezifischen Vorgaben.

Sofern Kontaktdaten erhoben werden müssen, informieren die Schulen die anwesenden Personen über die Massnahme und den vertraulichen Umgang mit den Daten (Verwendungszweck, nach 14 Tagen werden die Daten gelöscht).

6. Besondere Bestimmungen

- a. **Besonders gefährdete Personen:** Es gelten folgende Grundsätze:
 - **Lernende** (< 18 Jahre) gehören nur äusserst selten zur Risikogruppe. Besonders gefährdete Lernende können den Unterricht besuchen unter Einhaltung der Distanz- und Hygieneregeln sowie der Maskentragpflicht. Diese Lernenden müssen den Schulleitungen vorgängig bekannt sein, damit die entsprechenden Absprachen/Vorbereitungen in den Klassen und auf der Stufe erfolgen können.
 - Bei **erwachsenen Lernenden** gelten die obigen Ausführungen sinngemäss.
 - **Personal:** Die Home-Office-Empfehlungen gelten nicht mehr. Besonders gefährdete Mitarbeitende arbeiten somit ebenfalls an der Schule. Um diese Personen gut zu schützen, soll in ihrem Unterricht eine generelle Maskentragpflicht gelten (auch auf der Sek. I-Stufe). Die Schulleitungen prüfen zusätzlich, ob diese Lehrpersonen ein fest zugewiesenes Unterrichtszimmer mit einem Plexiglas-Schutz nutzen können.

- Lernende und Personal, welche mit besonders gefährdeten Personen in Kontakt stehen, sollen (aber müssen nicht) zusätzlich geschützt werden. Es gilt somit die Präsenzpflicht.
- b. **Sportunterricht:** Es findet Sportunterricht ohne Masken statt. Vermieden werden sollen Sportarten mit intensivem Körperkontakt. Sportgeräte werden nach dem Gebrauch (Wechsel von Klassen) desinfiziert. Weiterführende Vorkehrungen können von der Fachschaft vorgeschlagen werden. In den Garderoben sollen – sofern die Raumverhältnisse eng sind - generell Masken getragen werden.
- c. **Musikunterricht / Chor:** Für die Ausarbeitung des Schutzkonzepts soll die Fachschaft einbezogen werden. Der Gesangsunterricht orientiert sich an folgenden Vorgaben:
 - Zwischen Lehrperson und Klasse soll eine physische Schutzvorkehrung (Plexiglas) vorgesehen werden (alle Klassenstufen).
 - Proben in nur sehr gut gelüfteten Räumen (mehrmaliges Lüften) vorsehen.
 - Nach Möglichkeit ist auf einen Abstand von mehr als 1.5 Metern zu achten.
 - Schulorganisatorische Schutzmassnahmen (Registerproben, kleine Gruppen im 14-tägigem Rhythmus, u.a.)

Als Orientierungsrahmen können auch das Schutzkonzept der Schweizerischen Chorvereinigung SCV(<https://www.usc-scv.ch/index.php?pid=1&l=de&id=1130>) oder die des Schweizerischen Musikschulverbands dienen (https://www.verband-musikschulen.ch/media/Dokumente%20VMS/Info_Corona_6_D_final.pdf) dienen.

- d. **Studienwochen / Exkursionen / Klassenlager:** Diese sind im Klassenverband oder in homogenen Gruppen möglich. Für die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel gelten die nationalen Schutzbestimmungen. Ob darüber hinaus Masken verwendet werden sollen, entscheiden die Organisatoren der Studienwochen/Exkursionen situativ. Als Referenzdokument werden die [Rahmenbedingungen für «Kultur-, Freizeit- und Sportlager» des Bundesamts für Sport vom 6. Juni 2020](#) beachtet.

Auf Reisen ins Ausland wird verzichtet.

7. Isolation, Quarantäne, enger Kontakt

Die Schulleitungen sind besorgt, dass Lernende, Erziehungsberechtigte und Personal informiert sind, welche Vorkehrungen bei Verdacht auf Covid (oder Diagnose) zu treffen sind und welche Behörde welche Anordnungen trifft (Anordnung von Quarantäne od. (Teil-)Schliessung der Schule aus *epidemiologischen* Gründen → Dienststelle Gesundheit und Sport; Start des Halbklassen- oder Fernunterrichts aus *betrieblichen* Gründen → Dienststelle Gymnasialbildung auf Antrag der jeweiligen Schulleitung).

Isolation: Eine Person, die am neuen Coronavirus erkrankt ist, begibt sich in [Isolation](#). Das bedeutet, dass sie jeglichen Kontakt mit anderen Personen vermeiden sollte. Wenn der Test positiv ist, dann veranlasst die zuständige kantonale Stelle das Contact Tracing.

Quarantäne: Eine Person, die mit einer am neuen Coronavirus erkrankten Person in engem Kontakt stand, muss in Absprache mit der zuständigen kantonalen Stelle in [Quarantäne](#). Das bedeutet, dass sie mit anderen Personen keinen Kontakt haben sollte.

Enger Kontakt heisst, dass Sie zu einer infizierten Person weniger als 1,5 Meter Abstand ohne Schutz (z. B. Hygienemaske oder Trennwand) hatten. Je länger man Kontakt mit einer infizierten Person hat, desto wahrscheinlicher ist eine Ansteckung.

Die Gesundheitsbehörden definieren ausgehend von den Kontaktdaten der Schulleitung, welche Personen sich in Quarantäne begeben müssen.

Personal:

- Ein Fernbleiben vom Arbeitsplatz ist nur dann angezeigt, wenn die Person Symptome aufweist oder sich in eine angeordnete Quarantäne begeben muss.
- Bei einer angeordneten Quarantäne erfolgt eine Lohnfortzahlung. Das betroffene Personal arbeitet soweit möglich im Homeoffice.

8. Vorgehen bei Symptomen/einem Corona-Verdachtsfall

Personen (Lernende und Personal), welche [Krankheitssymptome](#) aufweisen, bleiben zu Hause, wenden sich an ihren Arzt und befolgen die ärztlichen Weisungen.

Lehrpersonen können Lernende mit oben genannten Symptomen nach Hause schicken. Bis zu einem allfälligen Testergebnis bleibt einzig die getestete Person und nicht auch deren mögliche Kontakt zu Hause.

9. Vorgehen bei einem positiv getesteten Fall: Contact Tracing

Die Gesundheitsbehörden (Kantonsarzt) lösen das Contact Tracing aus. Die Schulleitung stellt die Kontaktdaten der positiv getesteten Person wie auch diejenigen möglicher enger Kontaktpersonen (Kontakt mit weniger als 1.5 Metern Abstand während mehr als 15 Minuten ohne geeigneten Schutz [z.B. Trennwand oder beide Personen tragen eine Hygienemaske]) der Schule zusammen und kontaktiert anschliessend die Dienststelle Gesundheit und Sport (Kantonsarzt).

Telefonnummer Dienststelle Gesundheit und Sport

während Bürozeiten Telefon 041 228 60 90

ausserhalb Bürozeiten Telefon 041 228 68 89

Der Kantonsarzt entscheidet aufgrund der Datenlage, wer allenfalls nebst der erkrankten Person in Quarantäne versetzt wird. Die Schulleitung stellt die umgehende Information der Eltern und des Schulpersonals sicher.

10. Quarantäne nach Reisen in Risikogebiet

Alle Personen, welche aus einem vom Bund aufgeführten Risikogebiet einreisen und im Kanton Luzern wohnen, müssen sich innerhalb von 2 Tagen nach der Einreise bei der Dienststelle Gesundheit und Sport des Kantons Luzern via Online-Formular auf der Website melden (siehe <https://gesundheit.lu.ch/themen/Humanmedizin/Infektionskrankheiten/Coronavirus/reisemeldung>) und sich für 10 Tage in Quarantäne begeben.

Lernende in Quarantäne haben keinen Anspruch auf Fernunterricht. Die Abwesenheiten der betroffenen Schülerinnen und Schüler gelten als entschuldigte Absenz.

11. Eventualplanung (Rückfallszenarien)

Die Schulen treffen im Hinblick auf eine mögliche Verschärfung der epidemischen Lage (oder das Auftreten von Covid-Fällen an der Schule) folgende vorsorglichen Massnahmen:

- a. Klärung der (Krisen-)Kommunikation mit Klassen und Eltern: Alle Akteure wissen, über welche Kanäle die Schule im Krisenfall kommuniziert.
- b. Die Schulen planen **Rückfallszenarien** für folgende Fälle:
 1. Halbklassenunterricht: Organisationsform, Prüfungssetting, Erwartungen an Lernende und Personal, Hilfsmittel usw.
 2. Fernunterricht (Klassen, Abteilungen oder ganze Schule): Technik, Instruktion, Schulung, organisatorische Vorkehrungen, Erwartungen an Lernende und Personal usw.

- c. Die Aufnahme des Halbklassen- oder Fernunterrichts wird ausgehend von den Vorgaben des Kantonsarztes durch die Dienststelle Gymnasialbildung auf Antrag der Schulleitung beschlossen.
- d. Lernende mit ungünstigen Lernbedingungen: Die Schulen treffen Vorkehrungen, um Lernende mit ungünstigen Lernbedingungen zu unterstützen, sofern Halbklassen- oder Fernunterricht eingeführt wird (Arbeitsplatz an Schule od. Ausleihe eines kt. Notebooks).
- e. Im Falle von andauerndem Fernunterricht kann der Regierungsrat auf Antrag des Bildungs- und Kulturdepartements Anpassungen in den Bestimmungen zur Notengebung, zu den Zeugnissen und zur Promotion vornehmen.

12. Umsetzung

- a. Die Schulleitungen berücksichtigen dieses Dokument in
 - der Umsetzung der Schuljahresplanung 2020/2021.
 - der Ausarbeitung einer Eventualplanung für die Rückfallszenarien «Halbklassenunterricht» und «Fernunterricht».
- b. Dieses Dokument entbindet die Schulen von der Pflicht, ein integrales Schutzkonzept zu erstellen: Die Schulen müssen nur die Punkte subsidiär in spezifischen Schutzkonzepten regeln, welche nicht in diesem Dokument beschrieben sind.
- c. Die Schulen dokumentieren die Dienststelle Gymnasialbildung zu den Punkten a. und b.
- d. Das Rahmenschutzkonzept wird periodisch neu beurteilt und allenfalls angepasst.

Dienststelle Gymnasialbildung
Aldo Magno
Leiter